

Konzeption einer möglichen Förderung von Kooperationen durch den Bund gemäß § 54 PfIBG

Förderung von Lernortkooperationen und Ausbildungsverbänden

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung vom 15. November 2019 mit dem Bund zur finanziellen Unterstützung des Aufbaus von Kooperationsbeziehungen in der Pflegeausbildung gemäß § 54 PfIBG, ergänzt in der Änderungsvereinbarung vom 17./31. Mai/10. Juni 2021, sowie diesen Fördergrundsätzen in entsprechender Anwendung der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) sowie der Verwaltungsvorschriften zu Art. 23 und 44 BayHO Zuwendungen für die Schaffung und den Ausbau von Koordinierungsstellen und Ausbildungsverbänden. Ausbildungsverbände bestehen aus den Trägern der praktischen Ausbildung, den Pflegeschulen, weiteren Einrichtungen und ggfs. den Hochschulen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der nach der Verwaltungsvereinbarung vom Bund zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

1. Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs

1.1 Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist die Schaffung und der Ausbau von Ausbildungsverbänden und die Etablierung eines Praxiskoordinators. Die Beteiligten sollen dabei unterstützt werden, sich auf die neue pflegerische Ausbildung umzustellen. Dazu gehören insbesondere der Aufbau und der Ausbau (sowohl hinsichtlich der Beteiligten als auch den inneren Organisationsstrukturen) von Ausbildungsverbänden.

1.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Einrichtungen und Pflegeschulen, die sich zur dauerhaften Durchführung der Ausbildung nach Teil 2, ggfs. auch in Verbindung mit Teil 5, PfIBG zusammenschließen oder den Zusammenschluss ausbauen, sowie Hochschulen bei der Etablierung dieser Zusammenarbeit (Ausbildungsverbund). Ein Ausbildungsverbund besteht grundsätzlich aus mindestens zwei Pflegeschulen und mindestens drei Trägern der praktischen Ausbildung. Soweit möglich, sollen die Träger der praktischen Ausbildung

aus verschiedenen Versorgungsbereichen nach § 7 Abs. 1 PfIBG sowie aus mindestens zwei Verbänden der Einrichtungsträger bestehen. Aufgabe aller Institutionen ist es, so zusammenzuwirken, dass die Umsetzung der neuen Pflegeausbildung gelingt, um möglichst viele Pflegefachfrauen und -männer für die Ausbildung nach dem PfIBG zu gewinnen. In Übereinstimmung mit den Regelungen der Verwaltungsvereinbarung werden folgende Fördermodelle gefördert:

1.2.1 Fördermodell 1:

Förderung des weiteren Ausbaus von maximal 35 bestehenden Ausbildungsverbänden. Der Zusammenschluss muss zur dauerhaften Durchführung der Ausbildung nach Teil 2, ggfs. auch in Verbindung mit Teil 5, des PfIBG erfolgt sein. Der Ausbau von bestehenden Ausbildungsverbänden soll eine qualitativ hochwertige Ausbildung ermöglichen und für alle Auszubildenden in der Region die Pflichteinsatzorte sicherstellen. Ein zentraler, gemeinsamer Praxiskoordinator kann maßgeblich zur Sicherstellung der Pflichteinsatzorte aller Auszubildenden und somit auch zur Förderung der Qualität der Ausbildung im erheblichen Maße beitragen.

1.2.2 Fördermodell 2:

Förderung von maximal 31 neuen Ausbildungsverbänden in Regionen, in denen sich bisher noch keine oder nur wenige Ausbildungsverbände gebildet haben. Der Zusammenschluss muss zur dauerhaften Durchführung der Ausbildung nach Teil 2, ggfs. auch in Verbindung mit Teil 5, des PfIBG erfolgen, um eine höhere Qualität der Ausbildung bei deutlich verringertem organisatorischen Aufwand zu erreichen.

1.2.3 Hochschulen:

Finanzielle Unterstützung von Hochschulen beim Aufbau von bzw. dem Beitritt zu Ausbildungsverbänden zur dauerhaften Durchführung der Ausbildung nach Teil 3 des PfIBG.

1.3 **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger sind die jeweils an den geförderten Ausbildungsverbänden beteiligten

- Träger der praktischen Ausbildung,
- Pflegeschulen,
- Hochschulen,

wobei die Fördersumme dem jeweiligen Ausbildungsverbund in seiner Gesamtheit zugutekommen muss und daher als Gesamtsumme dem „Ausbildungsverbund“ gewährt wird. Da es sich bei dem Ausbildungsverbund nicht um eine rechtlich selbständige Person, sondern um einen Zusammenschluss auf Grundlage eines Vertragsverhältnisses handelt, wird die Fördersumme an einen durch die an dem Ausbildungsverbund beteiligten Akteure benannte Partei als „Federführende Einrichtung“ oder „Federführende Pflegeschule“ gewährt. Eine etwaige tatsächliche Aufteilung der Fördersumme in Form einer internen Weiterleitung von Zuwendungen durch die „Federführende Einrichtung“ oder „Federführende Pflegeschule“ an die an der Durchführung Beteiligten kann erfolgen, wenn und soweit dies dem der Förderung zugrundeliegendem Antrag nicht widerspricht, eine Weiterleitungsgenehmigung der Bewilligungsbehörde vorliegt und die Weitergabe staatlicher Mittel durch die Zuwendungsempfänger den Anforderungen der VV Nrn. 13.5 und 13.6 zu Art. 44 BayHO entspricht. Soweit sich eine Hochschule an einem Ausbildungsverbund beteiligt, wird die Förderung für die nach Ziffer 1.2.3 jeweils geförderte Hochschule ebenfalls an denjenigen Ausbildungsverbund ausbezahlt, dem die jeweilige Hochschule beiträgt.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

1.4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

1.4.1.1 Träger der praktischen Ausbildung müssen die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1, 2 und 4 PfIBG erfüllen, Pflegeschulen die Mindestanforderungen nach § 9 PfIBG und Hochschulen die Voraussetzungen des § 37 PfIBG.

1.4.1.2 Die am Ausbildungsverbund Beteiligten müssen eine schriftliche Kooperationsvereinbarung oder Absichtserklärung über Vertretungs- und Haftungsfragen etwaiger Rückerstattungen innerhalb des Verbundes geschlossen und diese bei Antragsstellung der Bewilligungsbehörde vorgelegt haben.

1.4.2 Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden

1.4.2.1 Ausbau bestehender Ausbildungsverbände (Fördermodell Nr. 1)

Ausgesuchte Träger der praktischen Ausbildung und Pflegeschulen zum weiteren Ausbau bestehender Ausbildungsverbände. Gefördert werden können insgesamt bis zu 35 bereits

bestehende Ausbildungsverbände, die aus mindestens zwei Pflegeschulen und mindestens drei Trägern der praktischen Ausbildung bestehen müssen. Bei den beteiligten Pflegeschulen muss es sich um mindestens eine ehemalige Krankenpflegeschule und eine ehemalige Altenpflegeschule handeln; soweit dies aufgrund regionaler Gegebenheiten nicht möglich ist, muss dies im Antrag begründet werden. Bei den beteiligten Trägern der praktischen Ausbildung muss es sich mindestens um eine stationäre Akutpflegeeinrichtung, eine stationäre Langzeitpflegeeinrichtung und eine ambulante Akut-/Langzeitpflegeeinrichtung handeln.

1.4.2.2 Neugründung von Ausbildungsverbänden (Fördermodell Nr. 2)

Ausgesuchte Träger der praktischen Ausbildung und Pflegeschulen, die beabsichtigen, sich zu Ausbildungsverbänden zusammenzuschließen. Gefördert werden können insgesamt bis zu 31 neue Ausbildungsverbände, vorzugsweise in Regionen, in denen noch keine oder nur wenige Ausbildungsverbände bestehen. Der geplante Ausbildungsverbund muss aus mindestens zwei Pflegeschulen und mindestens drei Trägern der praktischen Ausbildung bestehen, um für eine Förderung in Betracht gezogen zu werden. Bei den für den neuen Ausbildungsverbund avisierten Pflegeschulen muss es sich um mindestens eine ehemalige Krankenpflegeschule und eine ehemalige Altenpflegeschule handeln; soweit dies aufgrund regionaler Gegebenheiten nicht möglich ist, muss dies im Antrag begründet werden. Bei den für den neuen Ausbildungsverbund avisierten Trägern der praktischen Ausbildung muss es sich mindestens um eine stationäre Akutpflegeeinrichtung, eine stationäre Langzeitpflegeeinrichtung und eine ambulante Akut-/Langzeitpflegeeinrichtung handeln.

1.4.2.3 Hochschulen

Bis zu sieben ausgesuchte Hochschulen oder Kooperationen von Hochschulen, die sich einem nach oben stehender Ziffer 1.3.2.1 oder 1.3.2.2 geförderten Ausbildungsverbund zur dauerhaften Durchführung der Ausbildung nach Teil 3 des PfIBG anschließen.

1.5 Art der Zuwendung

Die Zuwendungsempfänger können eine einmalige Anschubfinanzierung erhalten. Die staatliche Zuwendung wird als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt. Der Betrag gem. Ziffer 1.6 der Fördergrundsätze ist im Rahmen der Bewilligung auf max. 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben beschränkt. Die übrigen 10 % sind vom Zuwendungsempfänger als Eigenanteil zu erbringen. Die Zuwendung wird auf volle 10,00 Euro gerundet. Dies gilt nicht, wenn der Höchstbetrag gemäß Ziffer 1.7 ausgeschöpft wird.

1.6 Zuwendungsfähige Ausgaben

1.6.1 Ausbau bestehender Ausbildungsverbünde (Fördermodell 1)

Gefördert werden einmalig die Ausgaben für Personal und Sachausgaben zum Aufbau von Organisationsstrukturen für einen gemeinsamen Praxiskoordinator, die nicht durch andere Kostenträger gedeckt sind. Rechtsberatungskosten sind ebenfalls förderfähig, sofern sie direkt mit dem Projekt zusammenhängen (z. B. Unterstützung bei der Überprüfung des Ausbildungsverbundvertrages, Errichtung von Strukturen für die zentralen Praxiskoordinatoren) und für die Durchführung des Projekts notwendig sind sowie nicht durch andere Kostenträger gedeckt sind. Zuwendungsfähige Sachausgaben sind insbesondere Ausgaben für Veranstaltungen, Büroausstattung und Geschäftsbedarf, Ausgaben für Qualitätssicherung, anteilige Miete (einschließlich Nebenkosten) sowie Hard- und Software.

1.6.2 Neugründung von Ausbildungsverbänden (Fördermodell Nr. 2)

Gefördert werden einmalig die Ausgaben für Personal- und Sachausgaben, die im direkten Zusammenhang mit der Neugründung des Ausbildungsverbundes im Zusammenhang stehen und die nicht durch andere Kostenträger gedeckt sind. Rechtsberatungskosten sind ebenfalls förderfähig, sofern sie direkt mit dem Projekt zusammenhängen (z. B. Unterstützung bei der Überprüfung des Ausbildungsverbundvertrages, Errichtung von Strukturen für die zentralen Praxiskoordinatoren) und für die Durchführung des Projekts notwendig sind sowie nicht durch andere Kostenträger gedeckt sind. Zuwendungsfähige Sachausgaben sind insbesondere Ausgaben für Veranstaltungen, Büroausstattung und Geschäftsbedarf, Ausgaben für Qualitätssicherung, anteilige Miete (einschließlich Nebenkosten) sowie Hard- und Software.

1.6.3 Beitritt von Hochschulen zu Ausbildungsverbänden

Gefördert werden einmalig die Ausgaben für Personal- und Sachausgaben, die im direkten Zusammenhang mit dem Beitritt der Hochschule zum Ausbildungsverbund im Zusammenhang stehen und die nicht durch andere Kostenträger gedeckt sind. Ebenso können einmalige Ausgaben für Personal- und Sachausgaben zum Aufbau von Organisationsstrukturen für einen gemeinsamen Praxiskoordinator, die nicht durch andere Kostenträger gedeckt sind, gefördert werden. Rechtsberatungskosten sind ebenfalls förderfähig, sofern sie direkt mit dem Projekt zusammenhängen (z. B. Unterstützung bei der Überprüfung des Ausbildungsverbundvertrages, Errichtung von Strukturen für die zentralen Praxiskoordinatoren) und für die Durchführung des Projekts notwendig sind sowie nicht durch andere

Kostenträger gedeckt sind. Zuwendungsfähige Sachausgaben sind insbesondere Ausgaben für Veranstaltungen, Büroausstattung und Geschäftsbedarf, Ausgaben für Qualitätssicherung, anteilige Miete (einschließlich Nebenkosten) sowie Hard- und Software.

1.7 Höhe der Zuwendung

- 1.7.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, für
 - 1.7.1.1 Fördermodell Nr. 1: höchstens 52.062,33 Euro je förderfähigem Ausbildungsverbund
 - 1.7.1.2 Fördermodell Nr. 2: höchstens 58.780,06 Euro je förderfähigem Ausbildungsverbund
 - 1.7.1.3 je Hochschule höchstens 10.624,97 Euro für einen Zusammenschluss zu einem geförderten Ausbildungsverbund nach Fördermodell Nr. 1 oder Fördermodell Nr. 2.
- 1.7.2 Gesetzliche Leistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eine Komplementärfinanzierung mit Mitteln des Freistaates Bayern sowie der Kommunen oder der Europäischen Union ist möglich. Auch in diesen Fällen ist vom Zuwendungsempfänger ein angemessener Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben zu erbringen.
- 1.7.3 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, auf die Förderung aus Mitteln des Bundes hinzuweisen.

2. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 2.1 Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Pflege (LfP).
- 2.2 Das LfP darf im Zuwendungsbescheid eine Weiterleitungsgenehmigung nach VV Nr. 13.1 Satz 1 zu Art. 44 BayHO erteilen.
- 2.3 Für eine Förderung nach dem Fördermodell Nr. 1 bzw. Fördermodell Nr. 2 müssen sich die Akteure eines jeden Ausbildungsverbundes auf einen Ansprechpartner einigen, der die koordinierende Tätigkeit übernimmt und den Förderantrag (im Auftrag) für alle Träger und Pflegeschulen des Ausbildungsverbundes stellt ("Federführende Einrichtung" bzw. „Federführende Pflegeschule“). Diese Federführende Einrichtung bzw. Federführende Pflegeschule reicht den Antrag einschließlich einer Projektbeschreibung und eines Finanzierungsplanes (Berechnung der mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) beim LfP, das für die Abwicklung des Förderverfahrens zuständig ist, unter Verwendung der beim LfP erhältlichen Vordrucke ein.

Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Ein Antrag auf Förderung nach dem Fördermodell Nr. 1 bzw. dem Fördermodell Nr. 2 ist vollständig bis zum Ablauf des 28.02.2022 zu stellen. Nach diesem Datum eingegangene Anträge oder Ergänzungen eines Antrages können nicht berücksichtigt werden. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann auf Antrag bis zum Erlass des Bewilligungsbescheids erteilt werden. Die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn stellt keine Zusicherung auf den Erlass eines Zuwendungsbescheides dar und begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung. Der Antragsteller trägt das alleinige Finanzierungsrisiko. Die Deckelung der förderungsfähigen Ausbildungsverbänden erfolgt davon unabhängig. Über die Bewilligung der Zuwendung entscheidet das LfP nach Ablauf des 28.02.2022. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) erhält einen elektronischen Abdruck aller Bescheide.

- 2.4 Das LfP entscheidet welche Anträge innerhalb der Fördermodelle 1 und 2 die geeignetsten sind, die Förderziele zu erreichen, wenn und soweit bis zum 28.02.2022 für das jeweilige Fördermodell mehr Anträge eingegangen sind, als Ausbildungsverbände zur Förderung vorgesehen sind (Fördermodell Nr. 1: 35 förderfähige Ausbildungsverbände; Fördermodell Nr. 2: 31 förderfähige Ausbildungsverbände).
- 2.5 Hochschulen können ihre Anträge entweder direkt mit dem Antrag der Ausbildungsverbände stellen oder laufend bis längstens zum 31. März 2022. Die Hochschule reicht den Antrag beim LfP, das für die Abwicklung des Förderverfahrens zuständig ist, unter Verwendung der beim LfP erhältlichen Vordrucke ein. Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Das LfP entscheidet nach Eingang der vollständigen Unterlagen über den Antrag. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn auf Antrag kann erteilt werden. Das StMGP erhält einen elektronischen Abdruck aller Bescheide.

3. Auszahlung und Bewilligungszeitraum

- 3.1 Für Fördermodell Nr. 1 erfolgt die Auszahlung abhängig vom Finanzierungsplan in einer oder mehreren Tranchen im Jahr 2022 auf ein durch die nach Ziffer 2.2. benannte Federführende Einrichtung bzw. Federführende Pflegeschule genanntes Bankkonto.
- 3.2 Für das Fördermodell Nr. 2 erfolgt die Auszahlung in zwei Tranchen in 2022. Die Auszahlungen erfolgen auf ein durch die nach Ziffer 2.2 benannte Federführende Einrichtung bzw. Federführende Pflegeschule genanntes Bankkonto.

- 3.3 Für die Hochschulen erfolgt die Auszahlung in einer Tranche in 2022 auf ein durch die nach Ziffer 2.2 benannte Federführende Einrichtung bzw. Federführende Pflegeschule genanntes Bankkonto.
- 3.4 Der Bewilligungszeitraum endet mit Ablauf des 31.12.2022.

4. Verwendungsnachweis

- 4.1 Der Verwendungsnachweis wird von der Bewilligungsbehörde geprüft. Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 28. Februar 2023 dem LfP vorzulegen.
- 4.2 Der Nachweis der Verwendung erfolgt im Form eines einfachen Verwendungsnachweises im Sinne der VV Nr. 10.2 zu Art. 44 BayHO

5. Freistellung der Maßnahme von der Anmeldepflicht bei der Europäischen Kommission

Die Bewilligungsbehörde hat die Freistellung der Maßnahme von der Anmeldepflicht bei der Europäischen Kommission für jeden Einzelfall zu prüfen. Die Bewilligungsbehörde prüft insbesondere, ob die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung), der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen (DAWI-De-minimis-Verordnung) bzw. des Beschlusses Nr. 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (DAWI-Freistellungsbeschluss), vorliegen. Sofern eine De-minimis-Beihilfe in Betracht kommt, hat der Antragsteller die jeweilige De-minimis-Erklärung gegenüber der Bewilligungsbehörde abzugeben. Dem Antragsteller wird bei Vorliegen der Voraussetzungen einer der De-minimis-Verordnungen dann eine De-minimis-Bescheinigung ausgehändigt. Diese ist vom Antragsteller zehn Jahre lang aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder

bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfe zuzüglich Zinsen wird zurückgefordert. Der Antragsteller wird bei Vorliegen der Voraussetzungen der DAWI-De-minimis-Verordnung beziehungsweise des DAWI-Freistellungsbeschlusses mit der jeweiligen Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut.

6. Evaluation und Erfolgskontrolle

Die zuständige Bewilligungsbehörde hat eine Evaluation sowie eine Erfolgskontrolle durchzuführen. Die nach dieser Richtlinie geförderten Ausbildungsverbände haben an dieser mitzuwirken und sind dem LfP auf Verlangen zur Auskunft über die Ergebnisse der Förderung verpflichtet. Mit dem Antrag auf Förderung ist eine entsprechende Erklärung abzugeben.